

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

02.07.08
VI B1/Protlsk_2008-06-30.doc

Protokoll Nr. 9/08

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
30. Juni 2008 von 14.15 Uhr bis 17.00 Uhr

Leitung:

Frau Dr. Huberty

Mitglieder:

Frau Aull (entschuldigt), Herr Aust (Stellv.),
Herr Eberlein (entschuldigt), Frau Frost (ent-
schuldigt), Herr Held, Frau Kath, Herr Kirch-
hoff, Herr Lippa, Frau Müller, Herr Prof. Pres-
ber, Herr Roßmann, Frau Dr. Schiewer, Herr
Prof. Schlaeger (entschuldigt), Herr Schnei-
der (Stellv.), Herr Schulze (entschuldigt),
Herr Wenning (entschuldigt)

Ständig beratende Gäste:

Herr Baeckmann (IAbtL)
Herr Prof. Nagel (VPSI)
Herr Napierala (VPSIRef)
Frau Ruf (stellvertr. FrB)
Frau Dr. Walter (VIAbtLkomm)

Gäste

Herr Dr. Baron (ZUV, Abt. VI), Herr Dr. Wer-
nicke (ZUV, Abt. VI)

TOP 4: Herr Eschke (Rechtsstelle HU), Frau
Prof. Schwalm (PhilFakII)

TOP 5 und 6: Frau Dr. Schmerbach (WiWi-
Fak)

TOP 7: Herr Wegner (PhilFakIV)

TOP 8: Herr Dr. Aßmann (JurFak)

Geschäftsstelle:

Protokoll: Frau Heyer (ZUV, Abt. VI)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Frau Müller stellt einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung in TOP 9. Da die Vorlage zur Änderung der ASSP zu kurzfristig verschickt wurde, könne zunächst nur über das Verfahren und noch nicht über die Änderungen diskutiert werden. Die Änderungen der ASSP seien ein wichtiges Thema, daher seien die Studierenden der LSK sehr daran interessiert, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen. Sie schlägt vor, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Studierenden einzurichten. Herr Baeckmann erklärt, dass die Vorlage aus Krankheitsgründen nicht eher verschickt werden konnte. Das Verfahren der Beratung sollte jedoch endlich auf den Weg gebracht werden, da insbesondere die Änderung, die die Doktoranden betreffe, nicht weiter aufgeschoben werden könne. Frau Huberty betont, dass die Änderungen der ASSP mehrmalige Lesungen in der LSK bis zum Beginn des Wintersemesters erfordern und schlägt vor, bereits in dieser Sitzung mit einer Vorberatung zu beginnen und die Studierenden bei der Ausarbeitung der Formulierungen mit einzubeziehen. Herr Prof. Nagel regt an, am 21.7.08 die erste Lesung für die Tagesordnung vorzusehen. Es besteht Einvernehmen einen TOP 9a aufzunehmen, um das weitere Verfahren konkret festzulegen. Mit diesem Zusatz wird die vorliegende Tagesordnung bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Herr Prof. Nagel bittet um Korrektur des letzten Satzes in TOP 3, 1. Abschnitt. Der Satz wird wie folgt ersetzt:

„Denkbar seien vier Semester Regelstudienzeit einschließlich einer schulpraktischen Ausbildung, die dem einjährigen Referendariat entsprechen würde.“

Mit dieser Änderung wird das Protokoll der Beratung vom 09.06.08 bestätigt.

3. Information

- Einsetzung des Feriausschusses für die Beratungen am 21.7.08, am 11.8.08 und am 8.9.08
Frau Dr. Huberty bittet darum, in den einzelnen Statusgruppen abzusprechen, wer an den Sitzungen des Feriausschusses teilnimmt und der Geschäftsstelle eine entsprechende Mitteilung zu geben.
- Auf Nachfrage von Frau Müller erläutert Herr Prof. Nagel, dass die AG Studierbarkeit ihre Ergebnisse nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters vorstellen wird.

4. Prüfungsverfahren/-bewertung bei Plagiaten aus dem Internet

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (PA) Fremdsprachliche Philologien, Frau Prof. Schwalm, berichtet, dass es sich bei den nachgewiesenen Plagiatsfällen um ein immer wieder auftretendes Problem handelt. Der PA habe sich mit der Frage beschäftigt, wann solche Fälle als schwerwiegend im Sinne der ASSP gelten können und beschlossen, die LSK und die Rechtsstelle zu Rate zu ziehen.

Herr Eschke verweist darauf, dass es um ein sehr komplexes Problem geht. Für die normalen Abschlussprüfungen sei das Verfahren durch den jetzigen Wortlaut der ASSP vorgegeben. Gemäß § 37 Abs. 2 ist die Rechtsfolge zwingend. Unter den dort genannten Voraussetzungen gelte die Prüfung als nicht bestanden. Der PA habe eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und die Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen. Dabei können gewisse Spielräume genutzt werden. Es sei zu klären, ob eine Arbeit vorliegt, die erkennbare Ungenauigkeiten hat und ob dies als Versuch der Beeinflussung zu werten ist. Für Arbeiten, die im 1. Semester geschrieben werden, sollten weniger strenge Maßstäbe als für Arbeiten im 6. Semester angelegt werden. Herr Eschke erklärt, dass er wenig Möglichkeiten sieht, für die Fächer einen Leitfaden auszuarbeiten.

Er betont, dass die sogenannten schwerwiegenden Fälle sehr schwierig zu beurteilen seien. Der PA müsse in Bezug auf den Kandidaten und in Bezug auf den Status der Arbeit den Einzelfall prüfen und den Kandidaten vor der Entscheidung über das (Nicht)bestehen anhören. Dabei spiele eine Rolle, ob der Prüfungskandidat mehrfach einschlägig aufgefallen ist und in welchem Umfang bei einer Abschlussarbeit aus dem Netz kopiert wurde. Bei der Rechtsprechung sei eine große Spannweite, die immer vom konkreten Vorgang abhängt, zu verzeichnen. Die Feststellung des PA, dass ein schwerwiegender Fall vorliegt, führt gemäß ASSP dazu, dass eine Prüfung nicht noch einmal wiederholt werden kann. Das heißt jedoch nicht, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Der Studierende habe die Möglichkeit, sich an einer anderen Hochschule im selben Studiengang einzuschreiben und die Prüfung abzulegen, wenn diese Regelung dort nicht gilt.

Frau Prof. Schwalm verweist darauf, dass es bei der Vielzahl der Fälle nicht praktikabel sei, Einzelfallprüfungen unter Anhörung der Kandidaten vorzunehmen.

Herr Held betont, dass die wesentlichen Unterschiede bei den Fächern berücksichtigt werden müssen und daher einheitliche Regelungen nicht vorgegeben werden können. Bei der Beurteilung, welche Fälle schwerwiegend seien, müsse eine Rolle spielen, ob es sich um eine Abschlussarbeit oder ein Essay handelt. In diesem Zusammenhang verweist Herr Eschke darauf, dass die Regelung in der ASSP nur für Prüfungsleistungen gilt.

Herr Prof. Nagel erläutert seine Auffassung, dass man sich über die Regeln zur Feststellung eines Plagiatsfalles verständigen sollte. In diesen Fällen sei ein pragmatisches Vorgehen erforderlich. Es müsse jedoch ein willkürliches Handeln einzelner Personen des PA ausgeschlossen werden. Der PA sollte festlegen, wann es den Prüfern obliegt, Entscheidungen zu treffen. Nicht in jedem Fall müsse der PA eingeschaltet werden. Dabei sei die Unterscheidung zu den schwerwiegenden Fällen maßgeblich. Er schlägt vor, in Absprache mit den Studiendekanen eine Handreichung zur Auslegung des § 37 Abs. 2 zu entwerfen und mit der Rechtsstelle abzustimmen. Den Studierenden müsse prinzipiell deutlicher gemacht werden, dass sich um unerwünschte Regelverstöße handelt.

Frau Prof. Schwalm betont, dass die PA darüber informiert werden sollten, dass die Einzelfallprüfungen Aufgabe der PA seien und bittet darum, die Auslegung der Regelungen in der ASSP an die PA zu kommunizieren.

Auf Nachfrage von Frau Müller verweist Herr Eschke auf die Regelung des § 37 Abs. 3, nach der die Studierenden die Möglichkeit haben, die Entscheidungen des PA überprüfen zu lassen und Beschwerde einzulegen. Frau Müller betont, dass die Verantwortung nicht allein in die Hände der PA gelegt werden sollte, sondern dass es auch die Aufgabe der LSK sei, sich über eine grobe Richtlinie zu verständigen.

Frau Dr. Huberty stellt zusammenfassend fest, dass bei nicht schwerwiegenden Plagiatsfällen im Rahmen von Modulabschlussprüfungen Wiederholungsmöglichkeiten gegeben seien. Der PA habe die Aufgabe, eine entsprechende Feststellung vor der Bewertung der Prüfung zu treffen. In jedem Fall haben die Studierenden ein Einspruchsrecht. Schwerwiegende Fälle liegen in der Regel bei wie-

derholten Täuschungsversuchen und im Rahmen von Abschlussarbeiten vor. In diesen Fällen hat der PA die Möglichkeit, eine Wiederholung der Prüfung zu versagen.

Für die Fortführung der Diskussion in der LSK schlägt Herr Roßmann vor, bei den einzelnen Prüfungsausschüssen abzufragen, welche Richtlinien bzw. Verfahren für die Prüfungsbewertung bei Plagiaten angewendet werden und ob dieser Vorwurf häufiger bei Prüfungsleistungen oder bei Studienleistungen auftritt.

5. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Weiterführung der Bachelor- und Masterstudiengänge BWL und VWL sowie des Masterstudiengangs Economics and Management Science der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Frau Dr. Schmerbach führt aus, dass die Weiterführung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer erneuten Beschlussfassung der universitären Gremien bedarf, da die Befristung dieser Studiengänge im Jahr 2008 bzw. 2009 abläuft. Da die Studiengänge bis zum 30. September 2013 durch die ZEvA akkreditiert sind, hat der Fakultätsrat eine Weiterführung der Studiengänge bis zu diesem Zeitpunkt beschlossen. Die Befristung soll ermöglichen, rechtzeitig auf eventuell erforderliche Strukturveränderungen reagieren zu können. Auf Nachfrage von Frau Müller zu den Studien- und Prüfungsordnungen erklärt Frau Dr. Schmerbach, dass eine Überarbeitung geplant sei. Bei der Änderung der Ordnungen werde die Auflage der ZEvA berücksichtigt, innerhalb von 18 Monaten die Maluspunkteregelung abzuschaffen. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, den Studierenden ein Auslandsemester ohne eine Verlängerung der Regelstudienzeit zu ermöglichen und dies in den Ordnungen konkreter auszuweisen.

Zur Nachfrage, inwieweit das Studium in der Regelstudienzeit schaffbar ist, antwortet Frau Dr. Schmerbach, dass dazu noch keine konkreten Zahlen für das Bachelorstudium vorliegen. Die Abbrecherquoten liegen jedoch mit 20% im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sehr niedrig.

Frau Dr. Huberty schlägt vor, keinen weiteren Beratungstermin anzusetzen und zur Beschlussfassung zu kommen. Dem wird mit dem Abstimmungsergebnis: 6:1:3 zugestimmt.

Beschlussantrag 32/2008

I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Weiterführung der Bachelor- und Masterstudiengänge BWL und VWL sowie des Masterstudiengangs Economics and Management Science bis zum 30. September 2013 zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 5 angenommen.

6. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Weiterführung des gemeinsamen Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II

Frau Dr. Schmerbach verweist auf den Beschluss der Gemeinsamen Kommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II zur Weiterführung des gemeinsamen Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik bis zum 30. September 2013.

Beschlussantrag 33/2008

I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Weiterführung des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik bis zum 30. September 2013 zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 5 angenommen.

7. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Aufhebung des Studiengangs European Master`s Degree in Adapted Physical Activity der Philosophischen Fakultät IV

Herr Wegner, Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft, begründet ausführlich den Antrag auf Aufhebung des Studiengangs und beantwortet die Nachfragen der LSK-Mitglieder. Da eine Immatrikulation in diesen Studiengang seit mehreren Semestern nicht mehr erfolgte, sind für die Aufhebung des Studiengangs die notwendigen Gremienbeschlüsse einzuholen.

Beschlussantrag 34/2008

I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Aufhebung des Studiengangs European Master`s Degree in Adapted Physical Activity zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 10 : 0 : 0 angenommen.

8. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Aufhebung der Weiterbildenden Masterstudiengänge Versicherungsmanagement und Versicherungsrecht sowie Mergers and Acquisitions der Juristischen Fakultät

Herr Dr. Aßmann führt aus, dass die Nachfrage nach beiden Studiengängen trotz umfangreicher Werbemaßnahmen sehr schlecht war. Zum Zeitpunkt der Planung der Studiengänge war jedoch nicht absehbar, dass nicht ausreichend Bewerber zur Verfügung stehen werden. Herr Held verweist auf die knappen Ressourcen und betont, dass die LSK sich zukünftig bei der Einrichtung neuer Studiengänge intensiver mit der zu erwartenden Nachfrage und den Kosten für einen Studiengang beschäftigen muss.

Beschlussantrag 35/2008

I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Aufhebung der Weiterbildenden Masterstudiengänge Versicherungsmanagement und Versicherungsrecht sowie Mergers and Acquisitions zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 10 : 0 : 0 angenommen.

9a. Beratung zum Verfahren der Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

Frau Müller erklärt, dass 3 Studierende der LSK bereit sind, bei der Formulierung der Änderungen der ASSP zur Vorbereitung der 1. Lesung mitzuarbeiten. Herr Baeckmann schlägt vor, einen Termin abzustimmen.

Frau Dr. Huberty regt an, Änderungswünsche oder Anmerkungen der LSK-Mitglieder per mail an Herrn Baeckmann weiterzuleiten.

9. Vorberaterung zur Änderung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP)

Herr Baeckmann erläutert, dass die neue ASSP vor ca. 1½ Jahren veröffentlicht wurde und sich im Wesentlichen bewährt habe. Korrekturen und Änderungen werden nur an den Stellen vorgeschlagen, wo Interpretationsprobleme aufgetaucht sind. Er erläutert ausführlich die einzelnen Änderungsvorschläge in den §§ 1 bis 28.

In der Diskussion werden u. a. die folgenden Punkte thematisiert:

§ 5

Auf die Frage von Herrn Held, ob das Online-Bewerbungsverfahren von Studierenden angewendet werden muss, antwortet Herr Baeckmann, dass es ein rein schriftliches Bewerbungsverfahren nicht mehr geben wird. Es sei jedoch möglich, dass Bewerber im Falle einer Behinderung das Online-Formular im Studierendenbüro ausfüllen lassen können.

§ 6 Abs. 2

Herr Held merkt an, dass die Bereitstellung eines HU-Accounts für alle Studierenden als Serviceangebot positiv zu werten sei. Er problematisiert jedoch, dass die Regelung im letzten Satz zur Folge hat, dass sich Studierende zukünftig zwingend zu den Lehrveranstaltungen anmelden müssen. Er schlägt vor, im letzten Satz das Wort „...können...“ einzufügen. Herr Baeckmann argumentiert, dass die Anmeldung der Verbesserung der Raumplanung dienen soll.

Herr Prof. Nagel erklärt, dass die Universitätsleitung die Einführung von LSF beschlossen hat. Eine Diskussion müsse nun darüber geführt werden, wie die Nutzung des Programms gestaltet werde.

Frau Müller betont, dass insbesondere in Verbindung mit § 28 Abs. 1, in dem der Passus „...ohne vorherige Anmeldung...“ gestrichen werden soll, die Möglichkeit einer anmeldungsfreien Teilnahme an Lehrveranstaltungen eingeschränkt wird. Auch für die Anmeldung zu den Prüfungen dürfe es keinen Zwang geben. Es sei problematisch, dass mit dem Argument einer höheren Anzahl an Studierenden nun auch die Online-Anmeldung zu Prüfungen über POS eingeführt werde.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Huberty erläutert Herr Dr. Baron die Anwendungsmöglichkeiten der LSF-Software. Es handele sich um eine Zentralisierung der kommentierten Vorlesungsverzeichnisse, die auch die Möglichkeit einer Veranstaltungsanmeldung zulasse. Die Studierenden haben mit der Nutzung von LSF die Möglichkeit, alle Lehrveranstaltungen zentral anzusehen und alle Dienste in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Herr Held begründet seine Auffassung, dass ein Teilzeitstudium auch für nur ein Semester ermöglicht werden sollte.

§ 16

Auf Nachfrage von Frau Müller erläutert Herr Baeckmann, dass es mit Einführung des neuen Studiengangssystems nicht mehr möglich ist, Fächer an der HU und an der Universität Potsdam zu kombinieren. Ein Studium von Fächern an verschiedenen Hochschulen sei auch in Berlin nur möglich, wenn es sich um Fächer im Lehramtsstudium mit Alleinstellungsmerkmal handele.

§ 21

Herr Held fragt nach, aus welchen Gründen bei einem Studienfachwechsel die Bedingungen verschärft werden sollen, indem die Erfüllung der besonderen Zugangsbedingungen für den Studiengang geprüft wird. Herr Baeckmann erklärt, dass mit dieser Regelung gesichert werden soll, dass das Studium in dem Semester nicht aufgenommen werden kann, wenn nicht die dafür nötigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 28 Abs. 1

Im Zusammenhang mit der Diskussion zu § 6 Abs. 2 betonen Frau Müller und Herr Held, dass Satz 1 unverändert beibehalten werden sollte.

Frau Dr. Walter führt aus, dass die Fakultäten entscheiden, zu welchen Lehrveranstaltungen Anmeldungen verlangt werden.

Herr Held verweist auf das immer wieder auftretende Problem, dass Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Begründung, sie hätten sich nicht angemeldet, verwehrt wird. Es sollte keinesfalls eine flächendeckende Anmeldung eingeführt werden.

Herr Prof. Presber erklärt, dass eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen insbesondere in den Fächern, die praktische Vorbereitungen benötigen, notwendig sei. Herr Prof. Nagel regt an, über eine Formulierung nachzudenken, die alle Bedenken aufgreift.

Herr Baeckmann erläutert abschließend die geänderte Formulierung zum Promotionsstudium in § 44, die dazu beitragen soll, die Probleme, die durch unnötige Bürokratie aufgetreten sind, zu lösen. In § 36a wurde eine Regelung ergänzt, die es ermöglicht, innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist ohne Angabe von Gründen von einer Prüfungsanmeldung zurückzutreten. Er regt an, die in § 37 vorgenommenen Änderungen, die die rechtlichen Unklarheiten im Zusammenhang mit Versäumnis, Abbruch und Täuschung beseitigen sollen, in der nächsten Sitzung zu diskutieren.

Es besteht Einvernehmen, die 1. Lesung der Änderung der ASSP auf die Tagesordnung am 21.7.08 zu setzen.

10. Verschiedenes

-

gez.

H. Heyer